



Bündnis

für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

BRR Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.
Bernhard Eicher Uhuweg 9 70794 Filderstadt

An den
Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Ricarda Brandts
Präsidentin
Postfach 6309
48033 Münster

Datum: 07.07.2014

**Bündnis
für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.**

Postfach 01
74355 Bönningheim

Web www.beitragszahler-rentner.de
Email kontakt@beitragszahler-rentner.de

Kooperationspartner

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.
www.adg-ev.de

Betriebsrentner e.V.
www.betriebsrentner.de

Büro gegen Altersdiskriminierung
www.altersdiskriminierung.de

Offener Brief

Normenkontrollantrag von 92 Landtagsabgeordneten von CDU und FDP aus NRW
Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 01.07.2014 (Az. VerfG 21/13)

Zur Kenntnis

Bundesverfassungsgericht
Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
Präsident
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
Herrn Eberhard Stolz
Präsident
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

Sehr geehrte Frau Dr. Brandts,

das Urteil vom 01.07.2014 (Az. VerfG 21/13) veranlasst uns Ihnen zu schreiben, da sich die Auswirkungen nicht nur auf die Besoldung von knapp 100.000 Landesbeamten beschränkt sondern auch Versorgungsansprüche von 86.000 Pensionen betrifft. Das Urteil wird das Land NRW mehrere hundert Millionen Euro kosten. Da die Richterinnen und Richter des Gerichts selbst höhere Beamte/Richter sind, profitieren sie nun von ihrer eigenen Rechtsprechung. Von Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit kann keine Rede sein.

Bundesvorstand

Vorsitzender	Herbert Heinritz	Albert-Einstein-Str. 11	74357 Bönningheim	Tel. 07143-21996	E-Mail: heinritz@beitragszahler-rentner.de
Stellvertreter	Bernhard Eicher	Uhuweg 9	70794 Filderstadt	Tel. 0711-774883	E-Mail: eicher@beitragszahler-rentner.de
Kassierer	Christiane Schaub	Franklinstr. 84	70435 Stuttgart	Tel.0711-872177	E-Mail: christiane.schaub@t-online.de
Beisitzer	Johann Göttel	Wiesenstr. 102	70794 Filderstadt	Tel. 0711-704453	E-Mail: joh.goe@t-online.de
Beisitzer	Meinhard Fröhlich	Forchenweg 52	74369 Löchgau	Tel. 07143-7679	E-Mail: meinhard.froehlich@t-online.de

Bankverbindung: Volksbank Franken eG 74713 Buchen

Kontonummer 10458005 BLZ 67461424

IBAN: DE21 6746 1424 0010 4580 05 BIC: GENODE61BUC

15.06.2014

Im Hinblick auf die Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist dieses Urteil ein Affront gegen $\frac{3}{4}$ der Bürgerinnen und Bürger als Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Jahrzehnte lange Alimentierung und Privilegierung von Richtern und Beamten führt offensichtlich dazu, dass der Blick für die Realitäten bezüglich der Landesfinanzen, als auch der Realitäten in den unterschiedlichen Versorgungssystemen verloren geht. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Altersversorgung.

Die Altersversorgung in Deutschland ist ein Zweiklassensystem von solidarisch und unsolidarisch Versicherten. Die Verantwortlichen in den Staatsorganen, welche diese Gesetze beschließen (Legislative), anwenden (Exekutive) und gegebenenfalls ihre Rechtmäßigkeit überprüfen (Judikative) bilden selbst Interessensgruppen und profitieren von diesem Zweiklassensystem dadurch, dass Leistungen der Allgemeinheit der Steuerzahler, als versicherungsfremde Leistungen, in die gesetzliche Rentenversicherung verlagert werden und somit aus Rentenbeiträgen finanziert werden müssen, statt aus Steuergeldern.

In diesem Zwei-Klassensystem wird auch unterschiedliches Recht in Anwendung gebracht. Damit gibt es bei der Altersversorgung in Deutschland nicht nur ein Zwei-Klassensystem sondern auch eine Zwei-Klassenjustiz. Hierbei gilt für die unsolidarisch Versicherten (Richter, Beamte, Pensionäre, Politiker und Freiberufler) das GG und die Regeln des Rechtsstaates, während für die größtenteils solidarisch Zwangsversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung das GG und die Regeln des Rechtsstaates außer Kraft gesetzt und die Grundrechte durch die politische Gestaltungsfreiheit ersetzt werden. Damit unterliegt die gesetzliche Rentenversicherung der Beliebigkeit der Politik, was keinesfalls mit dem GG Art.3 vereinbar oder daraus abzuleiten ist.

Die Ungleichbehandlung in den unterschiedlichen Altersversorgungssystemen beschädigt den Wesensgehalt des Gleichheitssatzes GG Art.3 der solidarisch Versicherten in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung und ist mit dem GG Art. 19 Abs.2 unvereinbar, da in keinem Fall ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

Mit der Interpretation des GG Art.3 durch die Judikative, dass das GG nur gebietet Gleiches gleich und Ungleiches seiner Art entsprechend verschieden zu behandeln, stellt sie ihre Reputation in Frage, weil Richter als unsolidarisch Versicherte selbst von dieser Interpretation profitieren. Somit urteilten sie nicht unbefangen und unvoreingenommen.

Die Begründung für die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich Rentenversicherten und den Ruhestandsbeamten damit zu erklären, dass zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass eine unterschiedliche Ausgestaltung dieser beiden Bereiche gerechtfertigt ist, entspricht einem feudalistischen, mindestens jedoch einem herrenrechtlichen Anspruch des Berufsbeamtentums in unserer Gesellschaft. Dieser Anspruch beruht auf dem Gedankengut des Ständestaats aus dem 19. Jahrhundert und ist nicht geeignet den Gleichheitssatz unseres GG im 21. Jahrhundert außer Kraft zu setzen.

Das Zwei-Klassenrecht ermöglicht der Legislative per Gesetz und der Judikative per Rechtsprechung, Lasten der Allgemeinheit der Steuerzahler in die Rentenversicherung als versicherungsfremde Leistungen auszulagern. Da die versicherungsfremden Leistungen seit

1957 noch in keinem Jahr vollständig durch Steuern erstattet wurden, mussten die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung den Differenzbetrag mit Rentenbeitragsgeldern oder geringeren Renten bzw. Rentenanpassungen aufbringen. Dieser Differenzbetrag beläuft sich nach der Teufel-Tabelle bis heute auf ca. 700 Mrd. Euro, unverzinst, und entspricht etwa zwei heutigen Bundeshaushalten die mit Rentenbeitragsgeldern finanziert wurden. Das ist de facto eine Sondersteuer für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wovon unsolidarisch Versicherte wie z.B. Richter profitieren.

Werden Rentenausgaben, Bundesmittel (Steuergelder) versicherungsfremde Leistungen (Schätzwerte der DRV-Bund) und ab 1992 die Transferleistungen der Rentenversicherung-West an die Rentenversicherung-Ost gegenüber gestellt, stellt man fest, dass die Steuergelder an die Rentenversicherung noch in keinem Jahr ausreichend waren. Es ist deshalb nicht richtig die Steuergelder als „Zuschüsse“ zu bezeichnen, weil es sich in Wirklichkeit um nicht ausreichende „Erstattungsbeträge“ handelt. Da Erstattungsbeträge, im Gegensatz zu Zuschüssen, nicht gekürzt werden können, werden diese Steuergelder bewusst und fälschlicherweise als Zuschüsse definiert.

Dies zeigt sich exemplarisch am Zahlenmaterial der DRV-Bund für das Jahr 2012:

Rentenausgaben 2012	229,152 Mrd. Euro
Versicherungsfremde Leistungen 34% der Rentenausgaben	77,912 Mrd. Euro
minus Bundeszuschuss	45,442 Mrd. Euro
<u>minus zusätzlicher Bundeszuschuss</u>	<u>20,123 Mrd. Euro</u>
Unterdeckung der Bundeszuschüsse	12,347 Mrd. Euro

2012 stünde der Rentenversicherung ein „Erstattungsanspruch“ aus Steuergeldern in Höhe von 77,912 Mrd. Euro zu. Als „Zuschuss“ erhielt sie nur 65,565 Mrd. Euro. Damit mussten die Rentenversicherten alleine im Jahr 2012 12,347 Mrd. Euro aus Rentenbeiträgen aufbringen, um versicherungsfremde Leistungen zu finanzieren. Im gleichen Umfang wurden die öffentlichen Haushalte entlastet. Dass trotzdem politisch und medial immer wieder von einer Subventionierung der Rentenversicherung gesprochen wird, an der sich auch Beamte mit ihren Steuern beteiligen, ist an Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten und einer Propaganda geschuldet die eigentlich heute für nicht mehr möglich gehalten wurde.

Diese Zahlenwerte werden in der Öffentlichkeit bewusst falsch dargestellt. Die Bundesregierung geht hierbei sogar so weit, dass im Rentenversicherungsbericht 2013 die Bundesmittel (Steuergelder) an die Rentenversicherung als Einnahmen ausgewiesen werden, nicht aber bei den Ausgaben die versicherungsfremden Leistungen. Diese werden den Rentenausgaben zugeschlagen und als solche auch kommuniziert. Damit werden im Rentenversicherungsbericht Rentenausgaben ausgewiesen die es in dieser Höhe nicht gibt.

Eine Anzeige des Bündnisses für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V. bei der Staatsanwaltschaft Berlin, gegen die damalige verantwortliche Ministerin Frau Dr. Ursula von der Leyen des BMAS, wegen falscher Darstellung der Rentenausgaben im Rentenversicherungsbericht 2013, blieb ohne Folgen. Auch der Widerspruch gegen die Einstellung des Ermittlungs-

verfahrens wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit der Begründung abgelehnt, dass kein Anlass bestehe in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten, mangels des Vorliegens der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Dieser Vorgang zeigt deutlich wie unter den Augen der Judikative, Legislative und Exekutive eine gerechte Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung verhindern, weil sie in ihren Parallelsystemen davon profitieren und somit nicht neutral und unbefangen entscheiden oder urteilen können. Es stellt sich letztlich auch die Frage, ob unter einer solch eklatanten Ungleichbehandlung verschiedener sozialer Gruppen dieses Gemeinwesen noch als ein Rechtsstaat definiert werden kann, in dem Recht und Gesetz für alle Bürger gleich gelten.

Der Gesetzgeber nutzt seine allgemeine Regelungskompetenz in der DRV, um durch die Anwendung von versicherungsfremden Leistungen, Mittel zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs zu erzielen und das unter dem Missbrauch des Solidaritätsbegriffs als Rechtfertigung. Damit werden die öffentlichen Haushalte zu Lasten der Rentenversicherten entlastet, aus denen Diäten, Besoldung und Pensionen aufgebracht werden müssen.

Begründet wird eine solche Rechtsprechung immer wieder mit dem Solidarprinzip, obwohl die gesetzliche Rentenversicherung gar kein Solidarsystem sein kann, denn die staatlichen und gesellschaftlichen Eliten sind nicht beteiligt. Solidarität kann jedoch nicht nach der Interessenlage eines Zwei-Klassenrechts definiert werden.

Wie unsolidarisch Versicherte, zu denen auch Richter gehören, zu Lasten der gesetzlich solidarisch Rentenversicherten steuerlich entlastet werden zeigt aktuell die Mütterrente. Um die öffentlichen Haushalte, und damit die Steuerzahler zu entlasten, wird die Anerkennung der Mütter-Leistung, als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu einem Rententhema gemacht. Die Regierung definiert die Mütter-Leistung als Mütter-Rente, verschenkt Rentenpunkte und lässt diese Leistung als versicherungsfremde Leistung aus Rentenbeitragsgeldern finanzieren. Wie moralisch verwerflich hierbei politisch vorgegangen wurde zeigt sich darin, dass die Mütterleistung für Mütter mit Grundsicherung nicht anerkannt wird. Für diese Mütter wird die Mütterrente auf die Grundsicherung angerechnet, sodass sie letztlich keinen Euro mehr erhalten. Nutznießer hierbei ist der Staat der so aus Steuern zu zahlende Grundsicherung zu Lasten der Rentenversicherung spart. Dass u.U. selbst Beamte und berufsständisch Versicherte diese Mütterrente in Anspruch nehmen können, obwohl sie anderen Versorgungssystemen angehören, kann nur als ein Raubzug durch die Rentenkasse bezeichnet werden. Davon profitieren auch Richter in ihren Parallelsystemen zu Lasten der gesetzlich Rentenversicherten, in deren Sozialsystemen sie gleichzeitig neutral und unbefangen urteilen sollen.

Als perfide kann die Finanzierung der Mütterrente nur bezeichnet werden, weil sie die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel aktiviert, sodass in kürzester Zeit der Rentenanpassungsverlust größer sein wird als die Mütterrente. Derzeit ist durch die Falschfinanzierung der Mütterleistung von einem absehbaren Rentenanpassungsverlust in 2015 von 1,5 bis 1,8 Prozent die Rede. Dass alle anderen Rentnerinnen und Rentner, die keine Mütterrente erhalten, vom Rentenanpassungsverlust sofort betroffen werden wird billigend als sozialer Kollateralschaden in Kauf genommen. Es ist deshalb nicht falsch zu sagen das derzeitige Rentenrecht ist ein staatlich organisierter und legalisierter Versicher-

ungsbetrug mit der Folge, dass viele Bürgerinnen und Bürger kein Vertrauen mehr in die staatlichen Institutionen haben, insbesondere in die Justiz und die Gerichte.

Wie das Berufsbeamtentum in seiner Funktion als Staatsbedienstete Einfluss auf die Information zu Renten und Pensionen nimmt, zeigte sich in Baden-Württemberg mit dem Report des Landessozialministeriums zur Einkommensentwicklung älterer Menschen. Wie einigen Medien am 05.06.2014 zu entnehmen war, versuchten einige Landesbeamte des Ministeriums die Bekanntgabe zu verhindern. Offensichtlich sollte nicht jeder Bürger nachlesen können, dass bei Männern den durchschnittlichen Versorgungsbezügen der Pensionäre von 3.200.- Euro, durchschnittliche Renten von 1.100.- Euro gegenüber stehen. Bei Frauen ist der Unterschied mit 2.600.- Euro Pension und 690.- Euro Rente noch größer. Dieses Selbstverständnis des Berufsbeamtentums, öffentliche Interessen mit eigenen persönlichen Privilegien zu verknüpfen bzw. zu beeinflussen, zeigt aller Wahrscheinlichkeit nur die Spitze des Eisberges und bestätigt das allgemeine Misstrauen in eine objektive und ohne Eigennutz agierende Exekutive und Judikative. Dieses Misstrauen der Justiz gegenüber wird mit dem Urteil vom 01.07.2014 zum Besoldungsgesetz NRW 2013/2014 bestätigt.

Wie Abwertend sich im Bewusstsein der unsolidarisch Versicherten die Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt, zeigt sich eindrucksvoll an zwei Beispielen:

1. Verliert ein Beamter aufgrund einer Verfehlung seinen Status als Beamter, verliert er seine Pensionsansprüche und wird zur Strafe in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, die ansonsten für dreiviertel der Bevölkerung als völlig ausreichende Altersversorgung angesehen wird.
2. Gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2014, das besagt, dass Juristen die als Rechtsanwälte in Unternehmen angestellt sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssen und sich nicht berufsständisch versichern können, läuft ein Sturm der Entrüstung. Die Lobby-Argumentationen der Standesorganisationen gehen soweit, dass sie argumentieren, dass hierdurch Unternehmen und Verbände Probleme bekämen, offene Stellen zu besetzen. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird so zum Arbeitskräftemangel für Unternehmen und Interessensverbände.

Deutlicher kann die Ungleichbehandlung von solidarisch und unsolidarisch Versicherten nicht dargestellt werden. Da Richter aufgrund ihres Standes selbst von dieser Ungleichbehandlung profitieren, kann es keine unabhängige und wertneutrale Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung geben.

Der Gesetzgeber zeigt keinerlei Interesse die Strukturen in der Rentenversicherung zu ändern, die zum Missbrauch von versicherungsfremden Leistungen führen. Diese Strukturen sind geeignet den Sachverhalt der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung irreführend darzustellen und damit die Öffentlichkeit zu täuschen. Dies zeigt sich in den bis heute ungeregelten Sachverhalten:

1. Es gibt bis heute keine rechtsverbindliche Definition der seit 1957 in Anwendung gebrachten versicherungsfremden Leistungen. Sie unterliegen damit seit über einem halben Jahrhundert der Beliebigkeit der Politik. Es ist somit offensichtlich, dass eine Definition bis heute nicht erfolgte bzw. verhindert wurde, um politisch weiterhin ungehindert Zugriff auf die Beitragselder der Rentenversicherten zu haben und dies mit Duldung der Judikative.
2. Es gibt bis heute keine gesetzliche Verpflichtung der Rentenversicherung die versicherungsfremden Leistungen jährlich zu berechnen. Es ist somit offensichtlich, dass die genaue Erfassung dieser Leistungen verhindert werden soll und dies mit Duldung der Judikative.
3. Es existieren bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine exakten Zahlen über die versicherungsfremden Leistungen. Es ist somit offensichtlich, dass damit eine exakte Aussage zu der genauen Höhe der versicherungsfremden Leistungen mangels Zahlenmaterial verhindert werden soll und dies mit Duldung der Judikative.
4. Die Zahlenwerte für die versicherungsfremden Leistungen bestehen nach Aussage der gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von Modellrechnungen, Strukturhypothesen und der Herleitung dem Sinne nach. Also auf Basis von Raten und Schätzen. Es ist somit offensichtlich, dass das Zahlenmaterial manipulierbar ist aufgrund dessen politische Entscheidungen im Rentenrecht beruhen und das mit Duldung der Judikative.

In der grundgesetzlich vorgesehenen Gewaltenteilung, als Verteilung der Macht auf mehrere Staatsorgane zum Zwecke der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit versagt die Judikative und nimmt ihre Verantwortung als Regulativ der in der Legislative beschlossenen Gesetzgebung im Rentenrecht nicht wahr, mit der Folge, dass offensichtliches Unrecht zu gültigem Recht werden kann. Umgekehrt griff die Judikative jedoch in die Gesetzgebung ein, wenn es um das Beamtenrecht ging. Sinngemäß urteilte das BVerfG am 27.09.2005 (2BvR 1387/02), dass im Beamtenrecht das Bemühen Ausgaben zu sparen keine Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung wäre. Ebenso entschied das BVerfG am 20.03.2007 (2BvL 11/04) gegen die politische Absicht Versorgungsansprüche nicht mehr aus dem letzten, sondern den letzten 3 Beschäftigungsjahren zu berechnen mit der Begründung: Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gehört zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums, die angesichts der wesensprägenden Bedeutung vom Gesetzgeber zu beachten sind. Die vorgesehene Ausdehnung der Wartefristen auf drei Jahre kann nicht auf eine hinreichende Rechtfertigung gestützt werden und ist mit Art.33 Abs.5 GG daher unvereinbar.

Wie unterschiedlich die Judikative das GG zu ihren Gunsten interpretiert zeigt sich im Alterseinkünftegesetz das zur Besteuerung der Renten führte. Obwohl die Ungleichbehandlung von Pensionen und Renten mit einer interessengebundenen Interpretation der Judikative, und am GG vorbei, gerechtfertigt wird, dass nur Gleiches gleich und Ungleiches seiner Art entsprechend verschieden zu behandeln wäre, rückte man bei der Besteuerung von Pensionen und der Nichtbesteuerung der Renten von dieser Argumentation ab und vergleicht

die unterschiedlichen Systeme. Ein leitender Oberstaatsanwalt a.D. sah das Gleichheitsgebot im Sinne des Grundgesetzes bei der Besteuerung von Pensionen und Renten verletzt und klagte 1999 vor dem Finanzgericht Münster. Dieses setzte die Klage aus und legte sie dem BVerfG zur Entscheidung vor. 2002 entschied das BVerfG, dass die damals geltenden Bestimmungen zur unterschiedlichen Besteuerung von Pensionen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grundgesetz widersprechen, nämlich Artikel 3, Absatz 1, dem Gleichheitsgrundsatz: Pensionäre würden gegenüber Rentnern steuerlich benachteiligt. Der Gesetzgeber wurde in dem Urteil 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002 aufgefordert, bis zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Besteuerung in Kraft zu setzen.

Ganz offensichtlich gilt die Argumentation, dass die Systeme nicht vergleichbar sind, zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen, nur dann, wenn sie nicht zum Nachteil des Berufsbeamtentums wirkt. Auch dieses Urteil stärkt nicht das Vertrauen in eine unvoreingenommene und neutrale Rechtsprechung.

Auf Grund dieses Urteils setzte die Politik eine Sachverständigenkommission ein von deren 6 Mitglieder 5 Beamte waren. Von Unabhängigkeit keine Spur. An dieser Stelle sei auf eine Klage gegen das Alterseinkünftegesetz von Herrn Dr. Horst Morgan, Berlin, verwiesen, in der der Nachweis geführt wird, dass falsche Zahlenwerte dem Urteil zu Grunde lagen. So wurden Rentenhöhen angenommen die nur schwer oder gar nicht zu erreichen waren. Dagegen wurden teilweise Pensionen angenommen die zu niedrig bzw. gar nicht möglich waren. Dass auch hier die Judikative versuchte die Klage ohne Anhörung zu entscheiden spricht für die Annahme, bei eigener Betroffenheit die Anhörung von Seiten der Rentenversicherten zu verhindern. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, dass die Klage gegen das AltEinkG seit 4 Jahren unbearbeitet liegt, obwohl sie dreiviertel der Bürgerinnen und Bürger betrifft. Die Klage des Pensionärs vor dem Finanzgericht Münster von 1999, wegen der Besteuerung der Pensionen und Nichtbesteuerung der Renten, führte 2002 innerhalb von 3 Jahren zu einem Urteil des BVerfG. Dies macht deutlich, auch die Judikative nutzt ihre ganze institutionelle Macht um sich ihre Privilegien zu erhalten.

Besonders deutlich wird die Voreingenommenheit von Richtern gegenüber den gesetzlich Rentenversicherten durch die Beteiligung ihrer Interessenvertretung, dem Richterbund, an einer Staatsallianz, zusammen mit dem Beamtenbund und dem Bundeswehrverband. Alleine der Name „Staatsallianz“ suggeriert hoheitliche Ansprüche. In Wirklichkeit ist es ein Interessensverband zur Sicherstellung privilegierter Beamtenrechte. Nur so ist es zu erklären, warum diese Staatsallianz sich zum Ziel gesetzt hat eine Bürgerversicherung zu verhindern und damit das Zwei-Klassenrecht beizubehalten. Mit einer Bürgerversicherung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, in der alle Bürger unter den gleichen Bedingungen Altersversorgungsansprüche erwerben und erhalten, und dies bei einer Mindest- und Maximalversorgung, wären Richter von jeder Voreingenommenheit befreit, weil sie so ihrer eigenen Rechtsprechung unterliegen würden. Genau das jedoch will die Staatsallianz verhindern.

Dass die Sozialgerichte in ihren Urteilen Entscheidungsspielräume haben, um nicht nur dem Recht sondern auch der Gerechtigkeit zu ihrem Stellenwert zu verhelfen, zeigte sich in der Rechtsprechung des BSG zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in

einem Ghetto (ZRBG). Bis 1997 wurden durch die Rechtsauslegung des BSG rund 90 Prozent der Anträge auf Renten abgelehnt. Ab Juni 2009 gab das BSG diese Rechtsauffassung auf und änderte seine Rechtsprechung, ohne dass neue gesetzliche Vorgaben vorlagen. Daraufhin konnten nachträglich in über 50 Prozent der zunächst abgelehnten Fälle eine Rente bewilligt werden. Die notorische Ablehnung aller Einsprüche wegen zu geringer Rentenanpassungen durch die Sozialgerichte, würden ein aufgeben der bisherigen Rechtsauffassung ebenso rechtfertigen. Dadurch würde eine Rechtsprechung ermöglicht die der Ungleichbehandlung von Pensionen und Renten Rechnung trägt und mindestens eine Rentenerhöhung im Rahmen der Inflationsrate sicherstellen könnte. Eine solche Rechtsprechung würde ihre Reputation aus dem gleichen Gerechtigkeitsempfinden ableiten lassen wie dies bei den Ghetto-Renten der Fall war. Gleichzeitig könnte dem Verdacht vorgebeugt werden, dass das was bei den Ghetto-Renten geht, wegen der indirekten Betroffenheit des Verhältnisses von Pensionen und Renten, im Rentenrecht nicht möglich ist.

Ganz sicher werden auch Sie sich darauf beziehen, dass die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden sind. Diese Bindung wird mehr und mehr zu einem Paragraphenfundamentalismus der mit Gerechtigkeit immer weniger zu tun hat und darauf basiert, dass offensichtliches Unrecht zu gültigem Recht wurde.

Es ist bemerkenswert, dass der Normenkontrollantrag zum Besoldungsgesetz in NRW von 92 Landtagsabgeordneten des Landtages von NRW eingebracht wurde, die allesamt der CDU und FDP angehören. Sie outen sich damit als politische Lobby des Berufsbeamtentums. Das sind mehrheitlich Abgeordnete von Parteien die jede Rentenerhöhung ritualisiert als Generationenungerechtigkeit darstellen, ohne Rücksicht auf eine jahrzehntelange Beitragszahlung und nicht gewillt sind die willkürliche Anwendung von versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beenden. Diese unheilige Allianz zwischen Politik und Berufsbeamtentum zeigt, dass sich das Berufsbeamtentum heute als Steigbügelhalter eines Systems versteht, das sich ein Apartheidrecht von solidarisch und unsolidarisch Versicherten zu eigen macht, in dem es selbst privilegiert wird. Vor dem geschichtlichen Hintergrund, dass es sowohl bei feudalistischen als auch diktatorischen Systemen eines funktionierenden Berufsbeamtentums bedurfte, wäre es mehr als angebracht die Entwicklung des heutige Berufsbeamtentums in der Gesamtgesellschaft auf Sinn und Unsinn zu hinterfragen. Ebenso ist in Frage zu stellen wie weit die Festschreibung privilegierter Ansprüche in Bundes- und Landesverfassungen auf Grund des Standes den Tatbestand der Sittenwidrigkeit darstellt. Oder wie es Torsten Ermel in seinem Buch *„Faktor 2 Was Beamte wirklich verdienen“* formulierte: *Um die Privilegien des Adels zu beseitigen, benötigte Frankreich eine Revolution und Deutschland einen verlorenen Weltkrieg. Zur Abschaffung der Beamtenprivilegien genügt hoffentlich der gesunde Menschenverstand.*

Durch die Besetzung aller Gewalten mit den gleichen Interessenvertretern wird die Gewaltenteilung ad absurdum geführt. Die Verzahnung der Staatsorgane und die damit verbundene Zusammenarbeit des Berufsbeamtentums über alle Institutionen hinweg, läuft der Trennung der Staatsgewalt zuwider und stellt durch Lobbyismus die zentrale Stellung des Parlaments – und damit die demokratischen Strukturen – in Frage. Die Ausgestaltung der Strukturen des Berufsbeamtentums stellt somit die grundsätzliche Problematik der Ungleichbehandlung dar.

Damit ist das Berufsbeamtentum wesentlich für die Schlechterstellung der gesetzlich Versicherten und der damit verbundenen Altersarmut gegenüber anderen Altersvorsorgesystemen verantwortlich.

Welche Geisteshaltung zwischenzeitlich in den Ministerien vorherrscht, im Hinblick auf die gesetzlichen Sozialsysteme, zeigt ein Antwortschreiben vom 19.03.2013 aus dem Bundesministerium der Finanzen auf eine Beschwerde wegen weiteren Kürzungen der heute schon nicht ausreichenden Steuergelder an die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. Zitat:

Aufgrund der anhaltend guten Konjunkturlage verfügen die Sozialkassen über Rücklagen in Milliardenhöhe. Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung letztes Jahr beschlossen, den Zuschuss des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung für den Zeitraum der nächsten vier Jahre um insgesamt knapp 5 Milliarden Euro zu kürzen. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird in diesem Jahr der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds um 2 Milliarden Euro geringer ausfallen. Die Bundesregierung beteiligt damit auch die Sozialkassen an der notwendigen Konsolidierung des Bundeshaushaltes.

Ganz offen wird hier zugegeben, dass die gesetzlichen Sozialkassen mit Beitragsgeldern zur Sanierung der öffentlichen Haushalte herangezogen werden, in dem man die versicherungsfremden Leistungen kurzerhand nicht in dem Umfang erstattet wie dies erforderlich wäre. Die aus Beitragsgeldern geschaffenen Rücklagen der Sozialversicherung werden wie Steuergelder verwendet. Die groß propagierte Nullverschuldung des Bundeshaushaltes wird somit mitfinanziert über den weiteren Missbrauch der Sozialversicherungen, nach der bewährten Methode der Wiedervereinigung. Mit Blick auf die Interessenwahrung höherer Beamten in NRW mit dem Urteil vom 01.07.2014 kann eine solche Rechtsprechung nur als ein juristisches Desaster bezeichnet werden.

Was letztlich dieses Urteil ausgelöst hat kann man auf den Internetseiten des Beamtenbundes und in den Kommentaren der Medien nachlesen. Hier einige Auszüge:

Beamtenbund

- Schallende Ohrfeige für Rot/Grün
- Besoldungsgerechtigkeit gefordert
- Verfassungsgericht kippt Nullrunde
- Und der Beamtenbund Baden-Württemberg frohlockt und droht der gewählten Landesregierung: *BBW warnt Landesregierung vor einer erneuten verzögerten Anhebung der Beamten- und Versorgungsbezüge in den Jahre 2015 und 2016.*

Medien

- Sparen bei Beamten wird mühsamer:
Zu einflussreich ist der Beamtenbund.
- die Politik macht Rückzieher - Das freut Stich (Chef BBW)
- die von Minister Kretschmann (B-W) erwogene Nullrunde für Beamte sei erledigt

Ganz offensichtlich wird dieses Urteil als Signal empfunden, dass Beamte die einzige Berufsgruppe bilden, der es vollkommen egal sein darf wie es finanziell um ihren Arbeitgeber bestellt ist und wer zur Haushaltskonsolidierungen beitragen muss. Ein fatales Signal!

Wir fragen uns: Wer regiert eigentlich diese Republik?

Für uns als Verein wird es an unseren Informationsständen auf der Straße immer schwieriger den Menschen zu widersprechen die uns sagen:

„Was ihr da mit eurer Information zum Rentenrecht macht bringt doch nichts. Friedlich ändert ihr das Rentenunrecht nicht mehr. Die machen doch was sie wollen und nutzen ihre ganze institutionelle Macht. Die können sich gar nicht vorstellen wie wir mit unseren Renten über die Runde kommen müssen.“

Leider werden solche Ansichten von Jahr zu Jahr mehr. Ein viel größeres Gefahrenpotential für unsere Gesellschaft sehen wir jedoch in einer großen Frustration vieler Bürgerinnen und Bürger, welche das Rentenrecht und die Ungleichbehandlung von Pensionen und Renten mit ihrem Gerechtigkeitsempfinden nicht mehr in Einklang bringen können. Dies geht einher mit einem Vertrauensverlust in unsere Staatsorgane und die gesellschaftspolitische Entwicklung.

Gustav Radbruch, einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts definierte Gesetze als Werte aus Gemeinnutz, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Und er forderte, dass sich im Bewusstsein der Juristen tief einprägen müsse, dass es Gesetze geben kann mit einem solchen Maße von Ungerechtigkeit und Gemeenschädlichkeit, dass ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter abgesprochen werden muss. Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bewusst verleugnet wurde, da entbehrt das Gesetz der Rechtsnatur und hat der Gerechtigkeit zu weichen.

Die Menschen sind nicht alle gleich, aber sie haben ein Recht auf gleiche Behandlung. Diese Selbstverständlichkeit spiegelt sich in der sozialen Sicherung in Deutschland nicht wieder.

Der Verlust von Werten und Inhalten ist in allen Bereichen von Politik, Justiz und Wirtschaft ersichtlich. Die Justiz ist eine tragende Säule dieser Entwicklung. Die Rechtsprechung in den Sozialsystemen ist voller Ungleichheit und es fehlt an Gerechtigkeit. Die Justiz wird somit morgen nicht sagen können sie hätte heute nichts gewusst.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Eicher

Stellvertretender Vorsitzender

Bündnis für Rentenzahler und Rentner e.V.

Web www.beitragszahler-rentner.de

Email kontakt@beitragszahler-rentner.de

Anlage

Die Plünderung der Rentenkasse vom Kaiserreich bis heute